

**Beschlussvorlage**

**B-038/04-09/Tucheim**

Amt: Kämmerei

Erstellungsdatum: 13.04.2005

**Betreff:**

Beschluss zur Haushaltssatzung 2005

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 13 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
27.04.2005	Gemeinderat Tucheim				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Tucheim beschließt die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2005  
Im Verwaltungshaushalt werden

in den Einnahmen	886.700 €
in den Ausgaben	891.700 €

Und im Vermögenshaushalt

Einnahmen in Höhe von	347.500 €
Ausgaben in Höhe von	347.500 €

festgesetzt.

Sichtvermerk/Datum:		
	Amtsleiter/in	Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Tuheim hat in den zwei vorangegangenen Sitzungen zum Haushalt beraten.

Durch die schwierige finanzielle Situation ist ein Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt trotz des Einsatzes der gesamten Rücklage nicht möglich.

Auf Grund der sinkenden Einnahmen bei annähernd gleichen Ausgaben ist der Haushaltsausgleich im Finanzplanzeitraum nur durch den Einsatz der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt möglich. Investive Maßnahmen sind nur veranschlagt worden, wenn es sich um den Abschluss bereits laufender Maßnahmen handelt. Neue Maßnahmen konnten auf Grund fehlender Mittel nicht berücksichtigt werden.

Der Haushaltsausgleich im Finanzplanzeitraum kann im Vermögenshaushalt mit Ausnahme des Jahres 2008 gewährleistet werden.

Da die Mittel der Investitionshilfe vorrangig im Vermögenshaushalt als Eigenanteil für Investitionen die mit Fördermitteln finanziert werden eingesetzt werden sollen, bedeutet das für die Gemeinde Tuheim, dass bis zum 1. Nachtrag Möglichkeiten zur künftigen Ausgabenreduzierung und Einnahmenerhöhung im Verwaltungshaushalt beschlossen werden. um die Mittel der Investitionshilfe wieder zweckbestimmt im Vermögenshaushalt einsetzen zu können und den Haushaltsausgleich im Finanzplanzeitraum zu sichern, sowie die zur Zeit nicht mehr vorgehaltenen Pflichtrücklage wieder zu bilden.

Weiter Erläuterungen sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Rechtsgrundlage:

**GO LSA, GemHVO LSA**

Anlagen: